

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf

Die Kreise

Borken, vertreten durch den Landrat und den Kreisdirektor

Coesfeld, vertreten durch den Landrat und den Kreisdirektor

Warendorf, vertreten durch den Landrat und den Kreisdirektor

- nachfolgend „Kreise“ genannt -

und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland,

vertreten durch den Verbandsvorsteher

- nachfolgend „ZVM“ genannt

schließen gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierenden Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Präambel

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen Umsetzung von Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für ihr Gebiet haben sie einen Zweckverband (ZVM) nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gebildet.

Die Aufgaben im Bereich des übrigen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nehmen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster in eigener Verantwortung wahr.

Aufgrund der Aufgaben des ZVM, z.B. im Bereich Tarif sowie der Koordination zwischen den SPNV- und ÖPNV-Angeboten ergeben sich eine Reihe von Berührungspunkten zwischen den beiden Verkehrsträgern Bus und Bahn. Vor dem Hintergrund dieser Tatsache, zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen und Synergieeffekten sowie mit dem Ziel der engeren Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern ÖPNV und dem ZVM schließen die Kreise Borken, Coesfeld und Warendorf mit dem ZVM eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG.

Die Zusammenarbeit der Kreise und des ZVM der vergangenen Jahre soll auf Basis dieser Vereinbarung weiterentwickelt werden. Die Inhalte sind den aktuellen Rahmenbedingungen und Anforderungen im ÖPNV angepasst. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass der Wettbewerb im ÖPNV zusätzliche Anforderungen an die Aufgabenträger stellt. Hierbei können die Kreise aus den bereits im SPNV durch den ZVM durchgeführten Ausschreibungsverfahren sowie aus den entsprechenden Arbeiten im Controlling profitieren.

§ 1

Vertragsinhalt

- (1) Auf Grundlage des § 3 Abs. 4 seiner Satzung übernimmt der ZVM die in § 2 dieser Vereinbarung genannten planerischen und organisatorischen Aufgaben, die den Kreisen gemäß § 3 ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) NRW als Aufgabenträger für den ÖPNV obliegen. Der ZVM führt diese Aufgaben im Rahmen dieser mandatierenden Vereinbarung

im Namen der beauftragenden Kreise durch. Diese ermächtigen ihn, sie im Rahmen dieser Vereinbarung in für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 notwendigen Geschäften bis auf Widerruf außergerichtlich zu vertreten.

- (2) Die politische Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV obliegt auch weiterhin den jeweiligen Kreisen.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt der ZVM die Bearbeitung der nachfolgenden Aufgaben:

1. Entscheidungsreife Vorbereitung der Fortschreibung der Nahverkehrspläne
 - a) Durchführung oder Begleitung notwendiger Datenerhebungen,
 - b) Kontinuierliche Weiterentwicklung der Inhalte der Nahverkehrspläne,
2. Umsetzung der Vorgaben der Nahverkehrspläne
 - a) Koordination zwischen Verkehrsunternehmen und Kommunen,
 - b) Erarbeiten von Entwürfen zu Verkehrsdurchführungsverträgen (z.B. zwischen den Kreisen und einzelnen Verkehrsunternehmen, einzelnen Kommunen und Verkehrsunternehmen),
 - c) Kalkulation der Finanzierung umzusetzender Maßnahmen (insbesondere hinsichtlich Tarifeinnahmen, Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG NRW, Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG NRW sowie ggf. notwendiger zusätzlicher Zuschüsse),
3. Umsetzung von verkehrsunternehmensübergreifenden Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen (insbesondere bei größeren Projekten der Umsetzung der Nahverkehrspläne)
4. Durchführung von Verfahren zur Vergabe von Verkehrsleistungen und Vorbereitung der Zuschlagserteilung
5. Leistungskontrolle und Abrechnung der abgeschlossenen Verkehrsverträge

6. Bearbeitung der Förderverfahren gemäß § 11 Abs. 2 und § 11 a ÖPNVG NRW
 7. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Konzessionsanträgen hinsichtlich Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG
 8. Erarbeitung von Stellungnahmen aus ÖPNV-Sicht zu Planungen anderer Behörden (insbesondere Gebietsentwicklungsplanung, Flächennutzungsplanung, Nahverkehrsplanung anderer Aufgabenträger, Verkehrsplanungen des Landes)
 9. Kontinuierliche Begleitung von Maßnahmen zur Kundeninformation (Fahrplanauskunft über Internet, Telefon, Fahrplanhefte etc.)
 10. Inhaltliche Vorbereitung für die politischen Gremien der Kreise für Belange des ÖPNV (Erstellen von Vorlagen und Präsentationen)
- (2) Während der Laufzeit des Vertrages können Aufgaben wegfallen, hinzukommen oder sich Aufgabenschwerpunkte verschieben, insbesondere wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern oder sich der Aufgabenbereich der Kreise als Aufgabenträger ausdehnt, z.B. im Bereich der Lokal- und Schülerverkehre. Im Fall wesentlicher Vermehrung oder Verminderung des Arbeitsumfanges gegenüber dem derzeitigen Status wird über die Vertragskonditionen neu verhandelt.

§ 3

Aufgabenerfüllung

- (1) Zur Aufgabenerfüllung wird im ZVM ein Fachbereich Bus eingerichtet. Der Fachbereich Bus tritt nach außen unter dem Namen „ZVM Fachbereich Bus“ auf.
- (2) Die Kreise übertragen die Geschäftsführung des „ZVM Fachbereich Bus“ einer hierzu von ihnen bestimmten Person.
- (3) Aufgrund der thematischen Überschneidungen sollen insbesondere die Aufgabenbereiche Leistungsvergabe und -controlling, Fahrgastinformation sowie Sekretariat und allg. Verwaltung auf mögliche Synergien überprüft werden. Eine horizontale Vertretung im Bereich der Geschäftsführung des ZVM zwischen den Fachbereichen Bus und Bahn ist nicht vorgesehen.
- (4) Im Rahmen einer jährlichen Zielvereinbarung sind bis jeweils 31.10. eines Jahres für das Folgejahr die grundsätzlichen Aufgaben und Projekte in Form eines Arbeitspro-

gramms mit einem Wirtschafts- und Stellenplan mit den Kreisen festzulegen. Abweichungen vom Arbeitsprogramm und Budget sind frühzeitig abzustimmen.

- (5) Im Wirtschaftsplan des ZVM wird eine Trennungsrechnung zwischen den Bereichen Bus und Bahn erfolgen. Der Wirtschafts- und Stellenplan des „ZVM Fachbereich Bus“ wird auf Vorschlag der Kreise von der Verbandsversammlung im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen beschlossen.
- (6) Die Kreise verpflichten sich, Mitarbeiter an den „ZVM Fachbereich Bus“ abzuordnen oder zu stellen. Änderungen im Personalbereich werden zukünftig über den Stellenplan des Zweckverbandes erfolgen.
- (7) Die Kreise benennen für die Abstimmung mit dem ZVM ständige Ansprechpartner in der Kreisverwaltung. Diese Ansprechpartner sollen für alle innerhalb der Kreisverwaltung notwendigen Abstimmungen der diesen Vertrag betreffenden Arbeitsinhalte Sorge tragen.
- (8) Der ZVM sichert die sorgfältige Bearbeitung der anfallenden Aufgaben zu. Über die Umsetzung der jährlich vereinbarten Aufgaben und Projekte des Arbeitsprogramms gemäß Abs. 4 ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu berichten. Darüber hinaus ist den Kreisen unverzüglich zu berichten, wenn Maßnahmen nicht oder nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden können; die Gründe hierfür sind ebenfalls zu nennen.
- (9) Die Kreise und der ZVM führen regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ein Gespräch über den Stand der im Arbeitsprogramm vereinbarten Aufgaben und Projekte, insbesondere deshalb, um bei auftretenden Problemen schnell geeignete Maßnahmen zu deren Behebung einzuleiten.
- (10) Die abschließende Entscheidung über Aufgaben und Projekte bleibt den Kreisen vorbehalten.
- (11) Der ZVM haftet gegenüber den Kreisen für eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Der ZVM ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

§ 5

Finanzierung

Die im Rahmen der Vereinbarung anfallenden Kosten leiten sich aus den im jährlichen Arbeitsprogramm einvernehmlich festgelegten Aufgaben und Projekten ab. Die Kostenteilung erfolgt verursachergerecht.

1. Grundsätzlich werden alle Kosten des „ZVM Fachbereich Bus“ dem jeweils beauftragenden Kreis zugeordnet. Die entsprechenden Sach- und Personalkosten werden verursachergerecht in Rechnung gestellt.

2. Die Sach- und Personalkosten, die im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeiten entstehen und nicht direkt zugeordnet werden können, werden von den Kreisen zu jeweils gleichen Teilen getragen.

Zur Liquiditätssicherung leiten die Kreise aus den Pauschalen gemäß § 11 ÖPNV-Gesetz NRW zwei Abschlagszahlungen zum 01.04. und 01.10. an den „ZVM Fachbereich Bus“ weiter. Jeweils nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres, werden die tatsächlich angefallenen Kosten spitz abgerechnet. Die Sach- und Personalkosten gem. Ziffer 1 werden hierbei gesondert ausgewiesen.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

(2) Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Kreise können die Vereinbarung auch im Falle einer Streichung oder erheblichen Reduzierung der Landeszuschüsse nur nach Absatz 2 kündigen.

- (4) Für den Fall, dass den Kreisen die Zuständigkeit für den ÖPNV durch Gesetzesänderung ganz oder teilweise entzogen wird, können sie die Vereinbarung mit Wirkung für den Zeitpunkt der Zuständigkeitsänderung ganz oder teilweise kündigen.
- (5) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (6) Bei Beendigung der Vereinbarung hat der ZVM die Unterlagen an die Kreise herauszugeben, soweit sie die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung betreffen.
- (7) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes, einer Änderung seiner Aufgaben oder der Kündigung der Vereinbarung werden die Dienstkräfte des „ZVM Fachbereich Bus“ von den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf unter Berücksichtigung der ihrer Größe und unter Anrechnung der bereits nach § 3 Abs. 6 gestellten oder abgeordneten Mitarbeiter übernommen.
- (8) Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, die Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Förderung werden dadurch gefährdet. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommen.